|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0189 |
| Titel | Wirtschaft. |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 79–80 |

[*p. 79*] Mit Verfügung vom 29. November 1943 bat die Finanzdirektion dem Paul Spagl-Bumeder, geboren 1899, von Eberspoint, Bayern, das Wirtschaftspatent auf die Speisewirtschaft „National“, Militärstraße 24, Zürich 4, auf 31. Dezember 1943 in Anwendung von § 6 in Verbindung mit § 27 Ingreß des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes vom 21. Mai 1939 entzogen.

Mit Eingabe vom 13. Dezember 1943 rekurriert Spagl, vertreten durch Dr. Hans Frei, Fürsprecher, Baden, rechtzeitig an den Regierungsrat. In der Eingabe wird u. a. ausgeführt: „Der Beschwerdeführer ist leider Deutscher. Dafür kann er aber nichts.“ Er stehe in bürgerlichen Ehren und Rechten, und sein Lebenswandel sei bis jetzt untadelig gewesen. Spagl führe ein Arbeiterrestaurant in einer ausgesprochenen Arbeitergegend. Seine Gäste seien überwiegend mit Recht antinationalsozialistisch gesinnt. Daraus seien wohl hin und wieder in der Wirtschaft Diskussionen entstanden. Der Beschwerdeführer habe sich in diese Diskussionen nie eingemischt, höchstens, daß er allzu hitzige Auseinandersetzungen etwa zu schlichten versucht habe, ohne selbst Stellung zu beziehen. Spagl sei sich seiner Pflichten als Wirt und Ausländer stets bewußt gewesen. Er bestreite, sich je abfällig über schweizerische Verhältnisse oder über Schweizer Behörden geäußert zu haben. Es seien eine ganze Reihe Gäste bereit, das korrekte Verhalten des Beschwerdeführers und seiner Frau zu bezeugen. Richtig sei, daß Spagl zurzeit in eine militärgerichtliche Untersuchung einbezogen sei. Diese Untersuchung sei jedoch nicht abgeschlossen und der Beschwerdeführer sei nicht verurteilt. Die getroffene Maßnahme könne sich im Schweizer Rechtsstaat nicht auf solche Vorhalte stützen. Seit sich Spagl in Untersuchungshaft befinde, die nicht durch ihn, sondern durch einen Mitbeschuldigten verursacht sei, werde die Wirtschaft einwandfrei durch seine Frau geführt, gegen welche nicht das geringste vorliege. Durch den Patententzug würde // [*p. 80*] Frau Spagl ruiniert und vor das Nichts gestellt. In ihrem Haushalt lebe noch der Vater Bumeder, der wegen Invalidität erwerbsunfähig sei. Auch aus Kommiserationsgründen rechtfertige sich daher die Aufhebung des Patententzuges oder zumindest eine Fristerstreckung bis zum Frühjahr.

Die Ehefrau des Rekurrenten und die Hauseigentümerin der Wirtschaftsliegenschaft ersuchten in gesonderten Eingaben um Einräumung einer angemessenen Liquidationsfrist.

Die Finanzdirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 6 des zürcherischen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 kann ein Patent jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, oder wenn den Behörden erst nachträglich Tatsachen zur Kenntnis kommen, auf Grund derer das Patent hätte verweigert werden müssen. § 27 des Wirtschaftsgesetzes bestimmt, daß das Wirtschaftspatent zu verweigern sei, wenn der Bewerber nicht Gewähr für ordentliche, ehrbare und fachgemäße Führung der Wirtschaft bietet.

2. In der angefochtenen Verfügung wird ausgeführt, daß Spagl als Ausländer das Gastland, seine Behörden und Einrichtungen verhöhne und seine politischen Ansichten in der Wirtschaft verfechte. Dieses Verhalten habe wiederholt auch zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten in der Wirtschaft geführt, sodaß der Betrieb einer geordneten Wirtschaft gestört worden sei. Er befinde sich zudem wegen verbotenen Nachrichtendienstes in Untersuchungshaft. Unter diesen Umständen seien die Voraussetzungen für eine geordnete Führung der Wirtschaft nicht mehr gegeben.

3. Der Rekurrent wirtet seit 1. Juli 1935 in der Stadt Zürich, nachdem er früher als Bierbrauer gearbeitet hatte. Über die Wirtschaftsführung wurde bis zum Jahre 1943 etwas wesentlich Nachteiliges nicht bekannt. Ende Mai 1943 wurde in einem längeren Schreiben an die Finanzdirektion gegen die Erneuerung des Wirtschaftspatentes an den Rekurrenten für das Jahr 1944 Einsprache erhoben. In dieser Eingabe wurde er bezichtigt, daß er seine Wirtschaft dazu benütze, um ausländische Ideen zu verbreiten und die demokratischen Einrichtungen der Schweiz und ihrer Behörden herabzuwürdigen. Am 14. Juli 1943 wurde der Rekurrent wegen verbotenen Nachrichtendienstes in Untersuchungshaft gezogen. Wegen Kollusions- und Fluchtgefahr dauert die Haft zurzeit noch an. Die gestützt auf die Anzeige eingeleitete wirtschaftspolizeiliche Untersuchung bestätigte die Angaben in der Einsprache und hatte zur Folge, daß ihm die Finanzdirektion im Einvernehmen mit den Vorinstanzen das Wirtschaftspatent entzog. In der Untersuchung wurde festgestellt, daß in der Wirtschaft des Rekurrenten hauptsächlich Mitglieder der deutschen Kolonie, der deutschen Arbeitsfront und der NS-Sportgruppe, wie auch Mitglieder der Nationalen Front und der eidgenössischen Sammlung verkehrten. Auf diese Feststellungen muß hingewiesen werden, wenn im Rekurs behauptet wird, daß die Wirtschaft des Rekurrenten ein Arbeiterrestaurant sei und daß dessen Gäste überwiegend antinationalsozialistisch gesinnt seien. Daß die Gästeschaft des Restaurants einseitig deutschfreundlich eingestellt war, soll dem Rekurrenten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Da der Rekurrent selbst deutscher Abstammung ist, erscheint es durchaus natürlich, daß er den Sieg der deutschen Waffen im heutigen Krieg erhofft. Nach den Akten muß nun aber festgestellt werden, daß es nicht bei der bloßen Sympathie zur einen Kriegspartei bei Spagl selbst und bei seiner Gästeschaft geblieben ist, sondern daß Hand in Hand damit unsachliche Kritik an der Schweiz und ihren Einrichtungen geübt wurde, daß die Schweiz in ihrer Selbständigkeit als abbruchreif bezeichnet und das baldige Dahinfallen der heutigen Ordnung und ihrer Einrichtungen und ihre Ein- und Unterordnung unter das heute in Deutschland herrschende Regime als wünschenswert bezeichnet wurde. Die Deutschfreundlichkeit des Patentinhabers und seiner Gästeschaft kam so in einer das schweizerische Gefühl verletzenden Weise zum Ausdruck. Daß der Rekurrent nicht so harmlos ist, wie ihn die Rekursschrift darstellen möchte, geht daraus hervor, daß er seit vielen Monaten wegen Teilnahme an verbotenem politischem Nachrichtendienst in Untersuchungshaft steht.

Die Begründung im Rekurs steht somit zu den polizeilichen Feststellungen, die mit aller Sorgfalt vorgenommen worden sind, in deutlichem Widerspruch. Sie ist offenbar zum Teil nur daraus zu erklären, daß der Anwalt des Rekurrenten vom Recht der Akteneinsicht keinen Gebrauch gemacht hat und daher nur auf die Angaben des Rekurrenten abstellen konnte. Bei der Einvernahme von zugunsten des Rekurrenten angerufenen Zeugen ergab sich, daß einzelne gar nicht in der Lage waren, über den Rekurrenten ein Urteil abzugeben, da sie ihn und seine Wirtschaft zu wenig kannten; andere dagegen haben ausdrücklich erklärt, daß sie wegen der Änderung des Verhaltens des Wirtes und des Charakters der Wirtschaft darin nicht mehr verkehrt hätten. Ihre Aussagen bilden daher eher eine Belastung als eine Entlastung. Der Rekurrent, der durch sein Verhalten sich gegen die Interessen seines Gastlandes in schwerwiegender Weise vergangen hat, bietet keine Gewähr mehr als Wirt und für eine geordnete Wirtschaftsführung.

Der Rekurs ist daher als in allen Teilen unbegründet abzuweisen. Ob nach den vorliegenden Verhältnissen eine Erstreckung der bis Ende Januar 1944 erteilten Liquidationsfrist vorgenommen werden kann, bleibt dem Ermessen der Finanzdirektion anheimgestellt.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Paul Spagl-Bumeder gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 29. November 1949 betreffend Patententzug wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Dr. iur. Hans Frei, Fürsprecher, Baden, für sich und zu Handen des Rekurrenten, den Bezirksrat Zürich, den Polizeivorstand der Stadt Zürich, sowie an das kant. Polizeikommando.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]